

Leitsätze 01 Finanzen/Haushalt/Bewirtschaftung

Leitsatz 01/20 – Möglichst große Nachhaltigkeitswirkung bei Finanzhilfen des Bundes sicherstellen

Leitsätze

(1) Nachhaltigkeit ist erklärtes Leitprinzip der Bundesregierung. Es ist daher auch bei Finanzhilfen des Bundes an die Länder anzuwenden. Die Bundesregierung muss sicherstellen, dass die mit Finanzhilfen geförderten Investitionen eine möglichst große Nachhaltigkeitswirkung erreichen.

(2) Hierfür müssen die jeweils zuständigen Bundesministerien bereits in Gesetzentwürfen und Verwaltungsvereinbarungen zu neuen Finanzhilfen sorgen: Es ist zu verankern, dass die zu fördernden Investitionen im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie stehen und möglichst konkret auf die Nachhaltigkeitsziele ausgerichtet sein müssen.

(3) Die Regelungen sollen gewährleisten, dass die Länder und Kommunen Nachhaltigkeitsziele berücksichtigen, wenn sie die einzelnen zu fördernden Investitionen auswählen und durchführen. Dies lässt sich bürokratiearm umsetzen durch eine Orientierung an bereits bestehenden nachhaltigkeitsorientierten Festlegungen, z. B. kommunale Klimaschutzkonzepte, Lärmaktionspläne oder Schulentwicklungspläne.

Hintergründe

Die Bundesregierung hat sich seit vielen Jahren wiederholt zu nachhaltigem Handeln verpflichtet. Basierend auf den globalen Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen hat sie hierzu die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie formuliert. Die Nachhaltigkeit soll als Leitprinzip bei allen Entscheidungen in sämtlichen Politikbereichen berücksichtigt werden.

Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden gewähren. Die Länder bewirtschaften die Finanzhilfen in eigener Zuständigkeit. Dem Bund stehen jedoch Steuerungs- und Kontrollrechte zu. Nach Artikel 104b Absatz 2 Sätze 2 und 3 Grundgesetz kann das entsprechende Bundesgesetz oder die

Verwaltungsvereinbarung Bestimmungen über die Ausgestaltung der Länderprogramme zur Verwendung der Finanzhilfen vorsehen. Die Kriterien hierfür müssen Bund und Länder einvernehmlich festlegen.¹

(1) Da das Leitprinzip der Nachhaltigkeit in sämtlichen Politikbereichen zu berücksichtigen ist, ist es folgerichtig und notwendig, dass es auch bei Finanzhilfen des Bundes an die Länder gilt.

Der Bundesrechnungshof hat 740 Fördermaßnahmen aus verschiedenen Förderbereichen nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (KInvFG) als exemplarische Finanzhilfe geprüft. Er hat festgestellt, dass die Kommunen die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie bei ihren Investitionsentscheidungen kaum berücksichtigten: Bei der Auswahl und Durchführung der Fördermaßnahmen spielten die Nachhaltigkeitsziele für die Kommunen nur bei weniger als 5 % der Maßnahmen eine ausdrückliche Rolle.

Gerade in der Maßnahmenauswahl verbirgt sich jedoch ein erhebliches Potenzial zu nachhaltigen Investitionen. Die Bundesregierung muss dieses Potenzial nutzen, damit die Finanzhilfen des Bundes eine möglichst große Nachhaltigkeitswirkung entfalten und damit zum Erreichen der Nachhaltigkeitsziele beitragen.

(2) Grund für die mangelnde Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen ist aus Sicht des Bundesrechnungshofes, dass Finanzhilfen des Bundes bislang nicht ausreichend mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie verzahnt sind. So enthalten z. B. die Regelungen zum KInvFG keine Vorgaben zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsstrategie.

Die Durchführung der Finanzhilfen liegt in der Ressortverantwortung der jeweils zuständigen Bundesministerien. Diese sind auch dafür verantwortlich, die Finanzhilfen angemessen mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu verknüpfen. Sie sollen daher dafür sorgen, dass die Gesetzesentwürfe und Verwaltungsvereinbarungen zu neuen Finanzhilfen entsprechende Regelungen enthalten.

(3) Bei der Ausgestaltung der Finanzhilfen bietet sich für den Bund die Chance, die abstrakten Nachhaltigkeitsziele konkret auf die Maßnahmenebene herunterzubrechen. Dabei stellt die an Nachhaltigkeitsgesichtspunkten orientierte Auswahl der zu fördernden Maßnahmen

¹ Die Steuerungsrechte gelten allerdings nicht für Finanzhilfen nach Artikel 125c Grundgesetz.

durch die Länder und Kommunen einen entscheidenden Hebel dar, um mit jedem Bundes-euro möglichst große Nachhaltigkeitswirkung zu erreichen.

Die konkrete Auswahl der Maßnahmen anhand von Nachhaltigkeitszielen kann häufig dort ansetzen, wo die Arbeit bereits getan ist: Abhängig vom Förderzweck der jeweiligen Finanzhilfen kann die Maßnahmenauswahl beispielsweise an bereits bestehende Klimaschutzkonzepte, Lärmaktionspläne oder Schulentwicklungspläne der Kommunen geknüpft werden. In diesen Dokumenten hat die Kommune in der Regel bereits Ziele und Prioritäten festgelegt, konkrete Maßnahmen identifiziert, die zu erwartende Wirkung bewertet und mögliche Zielkonflikte analysiert. Die darin identifizierten Maßnahmen sind etatreife Investitionen und den kommunalen Gremien bekannt. Ein Rückgriff auf solche nachhaltigkeitsorientierten Festlegungen würde die Maßnahmenauswahl und -planung erleichtern. In jedem Fall sind die Förderbereiche so zu gestalten, dass möglichst wirkungsvolle Maßnahmen mit Bundesmitteln gefördert werden.

Anmerkungen

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages hat die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes mit seinem Beschluss vom 26. Mai 2023 unterstützt. Das Bundesministerium der Finanzen hat zudem seine „Leitlinie zu den Steuerungs- und Kontrollrechten des Bundes bei Ausgaben für Finanzhilfen“ um den Hinweis ergänzt, dass die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei Auswahl und Durchführung von geförderten Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Dieser Leitsatz ergänzt die bereits zu Bundesfinanzhilfen veröffentlichten BWV-Leitsätze 01/11 (Wahrnehmung von Steuerungs- und Kontrollrechten bei Finanzhilfen des Bundes), 01/14 (Verankerung der Wirtschaftlichkeit im System der Finanzhilfen des Bundes) und 01/16 (Sicherstellung der Zusätzlichkeit von Finanzhilfen des Bundes).